

Musterfirma GmbH
Erika Musterfrau
Musterstraße 1
1234 Musterort

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Republik Österreich** (Bund) als Förderungsgeber, vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, FN 123456a, Musterstraße 1, 1234 Musterort als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	<i>Projektname</i>
Standort:	<i>Projektstandort</i>
Einreichdatum:	<i>Datum</i>
Fertigstellungsdatum:	<i>Datum</i>

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom *Datum* vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idgF (InvestFRL 2022). Die InvestFRL 2022 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und der auf die InvestFRL 2022 erlassene und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichte Leitfaden „Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben, Energieeffizienzausschreibung Jänner 2026“ (Ausschreibungsleitfaden) und das zugehörige Dokument „Häufig gestellte Fragen - FAQ“ sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der InvestFRL 2022. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
 - Förderungsvertrag
 - Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichter Ausschreibungsleitfaden „Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben, Energieeffizienzausschreibung Jänner 2026“ sowie das zugehörige Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“
 - Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1.5. Der Vertrag kommt bei vorbehaltloser Annahme des Förderungsvertrages mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Abwicklungsstelle zustande (Vertragsbeginn). Die Vertragslaufzeit endet mit Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Endenergieeffizienzsteigerung muss mindestens 10 Jahre ab dem Beginn der Fertigstellung und damit Maßnahmenwirksamkeit eingehalten werden.
- 1.6. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird antragsgemäß die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufig maximale Gesamtförderung: xxx Euro

Prognostizierte Endenergieeffizienzsteigerung: xxx MWh/a

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. 38 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL 2022) idgF.

Die vorläufig maximale Gesamtförderung basiert auf dem von der förderungsnehmenden Person im Zuge der Antragstellung angegebenen Wert für die benötigte Förderung unter Anwendung der Förderungsbedingungen aus dem Ausschreibungsleitfaden. Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung nach Beginn der Maßnahmenwirksamkeit unter Beachtung der in Punkt 3 genannten allgemeinen Bedingungen und der in Punkt 4 genannten Auszahlungsbedingungen. Folgende Vorgaben sind unter anderem zu beachten:

- Der Gesamtförderungsbetrag beträgt maximal 50 % der für das gegenständliche Vorhaben nachgewiesenen getätigten Investitionen und ist mit der vorläufig maximalen Gesamtförderung begrenzt.
- Voraussetzung für die Auszahlung der maximalen Gesamtförderung ist der Nachweis der Endenergieeffizienzsteigerung von xxx MWh/a nach Maßnahnumsetzung auf Basis eines Gutachtens von einer unabhängigen befugten Fachperson. Wurde im Zuge der Gebotsabgabe eine frühzeitige Maßnahmenwirksamkeit für die eingereichte Maßnahme angegeben und ein Zeitkorrekturfaktor gemäß Ausschreibungsleitfaden Punkt 5.2 und 5.7 angewandt, kommt es zu einer Kürzung der im Vertrag zugesicherten Förderung um 50 %, wenn die Wirksamkeit der Maßnahme außerhalb des korrespondierenden Zeitraums liegt.
- Die Förderung darf 180 Euro pro Megawattstunde geplanter Endenergieeinsparung pro Jahr nicht übersteigen.

Die Förderung wird als als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Zusätzlich sind insbesondere folgende allgemeine Förderungsbedingungen bei sonstiger Rückforderung, Einstellung oder Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen:

- 3.1. Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- 3.2. Als Zeitpunkt für die erste Leistungserbringung, die im Rahmen der geförderten Maßnahme getätigt werden darf, ist der *Datum* festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt.
- 3.3. Bei der Ausführung der geförderten Maßnahme ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorzugehen. Folgende Fristen sind einzuhalten:
 - Die geförderte Maßnahme ist gemäß Antragsunterlagen bis *Datum* fertigzustellen (Fertigstellungsdatum). Fertigstellung bedeutet, dass die Anlage fertig umgesetzt, in Vollbetrieb und die Maßnahme wirksam ist d.h. der Beginn der prognostizierten Endenergieeinsparung erfolgt.
 - Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung des Fertigstellungsdatums kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen. Der späteste Zeitpunkt von Fertigstellung und damit Beginn der Maßnahmenwirksamkeit ist der 31.12.2029. Bei Fertigstellung nach dem 31.12.2029 wird der Förderungsvertrag storniert und keine Förderung ausbezahlt.
 - Spätestens ein Monat nach Ablauf des Fertigstellungsdatums und damit Beginn der Maßnahmenwirksamkeit gemäß Punkt 3.3. (erster Aufzählungspunkt) muss die Fertigstellungsmeldung unaufgefordert an die Abwicklungsstelle mittels Formular „Fertigstellungsmeldung“ übermittelt werden. Das Formular „Fertigstellungsmeldung“ steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Fertigstellungsmeldung](#).
 - Spätestens 18 Monate nach Ablauf des Fertigstellungsdatums und damit Beginn der Maßnahmenwirksamkeit gemäß Punkt 3.3 (erster Aufzählungspunkt) sind der Abwicklungsstelle die vollständigen Abrechnungsunterlagen gemäß Punkt 4 dieses Vertrages zu übermitteln.

Die Übermittlung unvollständiger Unterlagen wird nicht als fristgerechte Übermittlung gewertet.

- 3.4. Eine Kombination mit anderen Förderungen ist nicht möglich. Eine Ausnahme sind Landesförderungen, die gemäß Punkt 4.11. des Ausschreibungsleitfadens im Gebotsdokument von der förderungsnehmenden Person bekanntgegeben und von der Abwicklungsstelle anerkannt wurden.
- 3.5. Die im Gebotsdokument von der förderungsnehmenden Person angeführte Endenergieeffizienzsteigerung ist einzuhalten und mittels Gutachten einer unabhängigen befugten Fachperson nachzuweisen (siehe Punkt 4.4 dieses Vertrages). Folgende Vorgaben gelten für das Gebot:
 - Durch die eingereichte Maßnahme müssen mindestens 1,5 GWh anrechenbare Endenergie pro Jahr eingespart werden.
 - Liegt die erzielte Endenergieeffizienzsteigerung um mehr als 25 % unter der im Gebotsdokument angeführten Endenergieeffizienzsteigerung, kann keine Förderung ausbezahlt werden.
- 3.6. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Abrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

- 3.7. Eine Stilllegung der Anlage innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig und führt zur Einstellung beziehungsweise Kürzung beziehungsweise Rückforderung der (ausbezahlten) Förderung.

4. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich als Abwicklungsstelle vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die vorläufig zugesicherte Förderung kann nur nach fristgerechter Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen und anschließender positiver Prüfung durch die Abwicklungsstelle ausbezahlt werden.

Folgende Unterlage ist im Zuge der Abrechnung **spätestens ein Monat nach Ablauf des Fertigstellungsdatums** gemäß Punkt 3.3 (erster Aufzählungspunkt) dieses Vertrages per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

- 4.1. Das firmenmäßig gefertigte Formular „Fertigstellungsmeldung“ nach Vorgabe der Abwicklungsstelle. Das Formular „Fertigstellungsmeldung“ steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Fertigstellungsmeldung](#).

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung **spätestens 18 Monate nach Ablauf des Fertigstellungsdatums** gemäß Punkt 3.3. (erster Aufzählungspunkt) dieses Vertrages per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

- 4.2. Das firmenmäßig gefertigte Formular „Endabrechnungsformular“ nach Vorgabe der Abwicklungsstelle. Das Formular „Endabrechnungsformular“ steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Endabrechnungsformular](#).

Folgende Bestimmungen sind beim Ausfüllen des Formulars einzuhalten:

- Die Rechnungsbeträge und Zahlungsbeträge, die der Umsetzung der Maßnahme zuzuordnen sind, sind einzelnen Gewerken zugeordnet und in jeweils einer Zeile pro Gewerk zusammengefasst.
- Die angeführten Gewerke und deren summierte Rechnungs- und Zahlungsbeträge stehen in Zusammenhang mit der dem Antrag zugrunde liegenden Energieeffizienzsteigerung.
- Die im Formular angeführten Rechnungs- und Zahlungsbeträge sind gänzlich bezahlt. Eine Steuerberater:in bzw. Wirtschaftsprüfer:in bestätigt mit der Unterschrift die Durchführung der Zahlungen der Rechnungsbeträge der angeführten Gewerke.
- Die angeführten Rechnungs- und Zahlungsbeträge werden in einem leistungsfähigen internen Rechnungswesen erfasst, welches eine Abgrenzung der im Formular angeführten Rechnungs- und Zahlungsbeträge zu anderen konzerninternen Projekten zulässt.
- Bilanzführende förderungsnehmende Personen aktivieren die aktivierungspflichtigen Kosten des geförderten Vorhabens im Anlagevermögen.
- Für die im Formular angeführten Gewerke und Kosten werden weitere beantragte, zugesicherte und erhaltene Förderungen (siehe Ausschreibungsleitfaden Punkt 4.11) angeführt.

Der Förderungsgeber behält sich vor, im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Förderungsvertrag zu stornieren. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

Die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, eine detaillierte Aufschlüsselung der Gewerke beziehungsweise der den Gewerken zugeordneten Rechnungen einzufordern.

- 4.3. Ein schriftlicher Nachweis für jedes im Formular angeführte Bestelldatum der einzelnen Gewerke.
- 4.4. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Gutachten als Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung gemäß Punkt 5.6 des Ausschreibungsleitfadens. Für das Gutachten gelten folgende Vorgaben:
 - Für das Gutachten ist die Vorlage „Mustergutachten“ der Abwicklungsstelle zu verwenden. Die Vorlage steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Mustergutachten](#)
 - Das Gutachten wird von einer unabhängigen befugten Fachperson erstellt. Als befugte Fachpersonen gelten Ziviltechniker:innen, Ingenieur:innenbüros, gerichtlich beeidigte Sachverständige, Personen mit fachlicher Eignung nach der Gewerbeordnung, sowie EEEffG-

Energieauditor:innen nach § 44 Bundes-Energieeffizienzgesetz, sofern diese Fachpersonen einschlägige Kenntnisse vorweisen können. Die Unabhängigkeit von befugten Fachpersonen ist dann gegeben, wenn diese Person – sowohl natürlich als auch juristisch - weder in den Einreichprozess selbst noch in die Erstellung etwaiger Einreichunterlagen und Berechnungen involviert sind oder waren.

- Das Gutachten muss jedenfalls die Inhalte laut Energieeffizienz Maßnahmenverordnung (BGBI. II Nr. 28/2024) enthalten.
- Die Endenergieeffizienzsteigerung ist zumindest über ein ganzes Betriebsjahr, bezogen auf die eingereichte Maßnahme, nachzuweisen.

Sollte die geplante Endenergieeinsparung innerhalb des ersten Betriebsjahres nicht erreicht werden, kann in begründeten Fällen eine Nachfrist von maximal einem Jahr gewährt werden. Die Wirksamkeit der eingereichten Maßnahme muss jedenfalls über die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt werden.

- 4.5. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere bau- und gewerberechtliche Bescheide und Bewilligungen.
- 4.6. Vorlage einer Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

5. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 5.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom et cetera) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten. Insbesondere ist festzuhalten, dass die festgestellte Endenergieeffizienzsteigerung durch das Gutachten gemäß der in Punkt 4.4 dargestellten Grenzen verpflichtend nachzuweisen ist.
- 5.2. Für die Dauer von zehn Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen deckungsgleich mit den im Gutachten angegebenen Messwerten über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom et cetera) zum Zwecke der Darstellung der erzielten Endenergieeinsparung zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen zur Einsparung der Energieträger](#)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 5.3. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (in der Folge „BMWET“) hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMWET“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages. Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, mit dem BMWET zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag des BMWET als Förderungsgeber vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie bitte hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).

- 6.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.
- 6.4. Die förderungsnehmende Person sichert zu, dass sie für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH**, FN 123456a erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages zwischen der Republik Österreich (Bund) als Förderungsgeber, vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle *Datum*, **GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Projektname**.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

Ort

Datum

Unterschrift der förderungsnehmenden Person
beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).